

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Mit BGBl. II Nr. 230/2004 wurde die gemäß § 19 Abs. 10 FMABG erlassene FMA-Gebührenverordnung kundgemacht, mit der die Bewilligungsgebühren für von der FMA vorzunehmende Amtshandlungen festgesetzt werden.

Mit BGBl. I Nr. 141/2006 wurde die Novelle des BWG zur Umsetzung der Richtlinien 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten kundgemacht („Basel II“). In dieser Novelle werden der FMA zahlreiche Kompetenzen zur bescheidmäßigen Erledigung von Anträgen im Privatinteresse von Parteien übertragen. Der durch diese Amtshandlungen der FMA entstehende Aufwand soll durch Festsetzung von Gebühren, die sich an den durchschnittlich entstehenden Kosten orientieren, abgedeckt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

In diesem Abschnitt werden die in der Novelle des BWG enthaltenen Amtshandlungen der FMA erfasst, die bescheidmäßig eine Berechtigung verleihen oder eine Bewilligung erteilen (vgl. Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983). Die Gebühren wurden entsprechend den der FMA durch die Amtshandlung entstehenden durchschnittlichen Kosten festgelegt.

#### **Zu Z 3 und 4:**

Redaktionelle Klarstellung zum VAG.

#### **Zu Z 5:**

Bedingt durch die Novelle des § 21 WAG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2006 werden diese Gebühren auch im Anwendungsbereich des WAG festgesetzt.